MOORE STEPHENS

Ausgabe 05/2019

# MO(O)RE NEWS CENTRAL EUROPE

Audit, tax, accounting, advisory

PRECISE. PROVEN. PERFORMANCE.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

zusammen mit unseren Kollegen aus Deutschland, Slowakei und der Tschechischen Republik beschäftigen wir uns im aktuellen Newsletter mit dem Thema Umsatzsteuer – im Speziellen mit dem EU-MwSt-System „Quick Fixes“. Ende 2018 hat die Europäische Kommission vier sogenannte **Quick Fixes,** also schnelle Lösungen für Mehrwertsteuerthematiken beschlossen. **Diese treten per 01.01.2020 in Kraft.** Die Quick Fixes wurden von Mitgliedsstaaten der EU angestoßen, um praktikable Lösungen für Gesellschaften mit internationalem Warenhandel zu liefern. Diese Lösungen vereinfachen das System und die Handhabung der Mehrwertsteuer. Quick Fixes behandelt die Bereiche Konsignationslager, Umsatzsteueridentifikationsnummer mit MIAS, Ketten- bzw. Reihengeschäfte und Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Diese Newsletter zeigt Ihnen Quick Fixes Themen aus dem Standpunkt der verschiedenen Länder. Falls Sie weitere, maßgeschneiderte Informationen benötigen, wenden Sie sich gerne direkt an Ihren Moore Stephens Partner. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns darauf, Sie bei diesen Themen persönlich unterstützen zu können.

**Patrick Vilsecker**
Partner, Moore Stephens Salzburg

---


**Deutschland: Neues MWSt System „Quick-Fixes“ ab 01.01.2020 - Änderungen und Ergänzungen der MwStSystRL**

Größte europäische Mehrwertsteuerreform seit 1993 – Neuerungen bei Konsignationslagern, Reihengeschäften und innergemeinschaftlichen Lieferungen ab 01.01.2020. *mehr auf Seite 2*

**Österreich: Neuerungen im Transportwesen – Quick Fix zum Reihengeschäft mit 01.01.2020**

Mit 04.12.2018 hat der Rat für Wirtschaft und Finanzen per „Quick Fixes“ Konkretisierungen zum Reihengeschäft beschlossen. Die gegenständlichen Regelungen sollen systematisch unter Art. 36a in die Mehrwertsteuersystem-RL (RL 2006/112/EG) eingefügt werden. Konstellationen mit Drittland-Beteiligung (Nicht-EU-Länder) sind von der Anwendung ausgenommen. *mehr auf Seite 3*

**Tschechien: Warenhandel zwischen EU-Mitgliedsstaaten in Bezug auf Quick Fixes**

Die Maßnahmen zur Schnellabhilfe oder Quick Fixes haben zum Ziel, die Regeln für die B2B-Warengeschäfte innerhalb der EU zu vereinheitlichen. Tschechien hat bereits mit der Implementierung der EU-Legislative in Bezug auf Quick Fixes ins tschechische UStG begonnen.

*mehr auf Seite 4*

**Slowakei: Neues System der Mehrwertsteuer auf EU-Niveau zur Verbesserung des grenzübergreifenden Handels in ausgewählten Bereichen („Quick Fixes“)**

Gegen Ende des Jahres 2018 hat die Europäische Kommission den Entwurf von vier sog. schnellen Lösungen in Bezug auf die Mehrwertsteuer genehmigt, die am 01.01.2020 wirksam werden sollen und von Bedeutung für Gesellschaften sind, die mit Ware auf internationalem Niveau handeln. Diese Lösungen betreffen folgende Bereiche: Vereinfachung des Modus Call-off stock, Identifikationsnummer für Mehrwertsteuer, Kettengeschäfte, Nachweis des Warentransports zwischen den Mitgliedsstaaten. *mehr auf Seite 5*

# Deutschland: Neues MWSt System „Quick-Fixes“ ab 01.01.2020 Änderungen und Ergänzungen der MwStSystRL

**Größte europäische Mehrwertsteuerreform seit 1993 – Neuerungen bei Konsignationslagern, Reihengeschäften und innergemeinschaftlichen Lieferungen ab 01.01.2020.**

Nach dem JStG 2018 – auch „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ – lässt sich bereits auf 2019 vorausblicken: Die im Dezember 2018 auf EU-Ebene beschlossenen Vorschriften der Quick Fixes sind bis zum 01.01.2020 in nationales Recht umzusetzen.
Als Sofortmaßnahmen sollen sie den innergemeinschaftlichen Warenhandel bis zur Schaffung des endgültigen Mehrwertsteuer-systems erleichtern. Ziel des endgültigen Systems wird es sein, das Bestimmungslandprinzip in der Form umzusetzen, dass anstelle der bisherigen Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen im Herkunftsland die Umsatzsteuer durch den leistenden Unternehmer in seinem Heimatland erklärt und zum Steuersatz des Bestimmungslands abgeführt wird. Das aktuell gültige System wird dann nur noch im Verhältnis zu Drittstaaten bestehen bleiben.
Aufgrund des dringlichen Vereinheitlichungsbedarfs, losgelöst vom restlichen Mehrwertsteuer-Aktionsplan, greifen nun die Quick Fixes ab 01.01.2020 **in folgende Bereiche ein:**

**Konsignationslager**
Ein Konsignationslager bezeichnet ein Warenlager eines Lieferanten oder Dienstleisters (sog. Konsignant), welches sich in der Nähe des Kunden bzw. Abnehmers (sog. Konsignatare) befindet, welcher die Ware direkt dem Lager entnehmen kann. Grundsätzlich wird nur zwischen zwei Grundtypen von Konsignationslagern unterschieden: Kann nur ein bestimmter Abnehmer die Waren aus dem Lager entnehmen, spricht man von einem sog. Call-off-Stock. Können mehrere Abnehmer Ware entnehmen, handelt es sich um einen sog. Consignment-Stock.
Im Falle der o.g. Call-off-Stocks konnten Unternehmer bereits bisher schon von der Rechtsprechung profitieren. Wenn der Abnehmer bereits bei Beginn der Beförderung oder Versendung feststeht und dieser verpflichtet ist, die Ware abzunehmen und die Ware nur kurzzeitig im Lager verbleibt, wird der Vorgang der Bestückung des Lagers als eine direkte innergemeinschaftliche Lieferung im Abgangsstaat bzw. innergemeinschaftlicher Erwerb vom inländischen Abnehmer betrachtet.
Neuerung durch Quick Fixes (Art. 17a MwStSystRL n.F.): Das Verbringen von Gegenständen seines Unternehmens durch den Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer Konsignationslagerregelung gilt nicht als Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt gleichgestellt, allerdings nur unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen.
Somit erfolgen die innergemeinschaftliche Lieferung und der innergemeinschaftliche Erwerb erst im Zeitpunkt der Waren-entnahme aus dem Konsignationslager und die Erklärungspflicht des Lieferanten im Bestimmungsland wird hinfällig.

**Innergemeinschaftliche Lieferungen**
Die Registrierung des Steuerpflichtigen bzw. der nicht-steuerpflichtigen juristischen Person, für den bzw. die die Lieferung erfolgt, sowie die Mitteilung der gültigen Mehrwert-steuer-Identifikationsnummer an den Lieferer wird nach Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL n. F. eine materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung. Bisher reichte entweder der Nachweis der Aufzeichnung der ausländischen USt-IdNr. des Abnehmers oder der Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung für eine innergemein-schaftliche Lieferung (das Gelangen der Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat) für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung aus. Diese ist auch in der Zusammenfassenden Meldung anzugeben. Beim Verstoß gegen die Meldepflicht drohte bislang ein Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 5.000,-, eine Gefährdung der Steuerbefreiung hatte ein Verstoß gegen die Meldepflicht jedoch nicht zur Folge.
Durch die Änderung der MwStSystRL gilt nun die Steuerbefrei-ung nicht, „wenn der Lieferer der Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung nach den Art. 262 und 263 nicht nachgekommen ist oder die ZM nicht die gem. Art. 264 erforderlichen Angaben zur Lieferung enthält, es sei denn, der Lieferer kann das Versäumnis zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden ordnungsgemäß begründen.“
Als Belegnachweise für eine innergemeinschaftliche Lieferung werden von Art. 45a MwStVO n. F. mindestens zwei sich nicht widersprechende, von voneinander unabhängi-gen Parteien – wie Verkäufer und Erwerber – ausgestellte Nachweise gefordert. Hierzu zählen beispielsweise CMR-Frachtbriefe, Konnossements sowie eine Rechnung des Spediteurs.
Die Verschärfung der Regelungen für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie die Einführung und Überarbeitung des betrieblichen Tax-Compliance-Management-Systems zwingen Unternehmen, in Zukunft die Abfrage der USt-IdNr. der Kunden qualifizierter vorzunehmen, die Zusammenfassende Meldungen zu verproben, sowie einen korrekten Rechnungsstellungsprozess einzuhalten.

Lesen Sie mehr.

m.silbereisen@mskpwt.de

# Österreich: Neuerungen im Transportwesen – Quick Fix zum Reihengeschäft mit 01.01.02020

**Mit 04.12.2018 hat der Rat für Wirtschaft und Finanzen per „Quick Fixes“ Konkretisierungen zum Reihengeschäft beschlossen. Die gegenständlichen Regelungen sollen systematisch unter Art 36a in die Mehrwertsteuersystem-RL (RL 2006/112/EG) eingefügt werden. Konstellationen mit Drittland-Beteiligung (Nicht-EU-Länder) sind von der Anwendung ausgenommen.**

**Das Reihengeschäft**

Ein Reihengeschäft besteht aus mehreren, aufeinanderfolgenden Lieferungen mit mindestens drei Akteuren. Derselbe Gegenstand wird nacheinander geliefert und unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Erwerber in der Reihe transportiert. Da nur eine tatsächliche Warenbewegung erfolgt, kann auch nur eine bewegte Lieferung stattfinden. Neben der bewegten Lieferung erfolgt in jedem Reihengeschäft mindestens eine ruhende Lieferung. Ruhend sind alle nicht-bewegten Liefervorgänge. Gegenstand der Neuerungen sind ausschließlich innergemeinschaftliche Reihengeschäfte, die vom Zwischenhändler veranlasst werden.

In der Vergangenheit kam es häufig zu Interpretationsproblemen in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht. Art 36a soll nun mehr Rechtssicherheit schaffen. Die gegenwärtigen Probleme resultieren aus der Uneinheitlichkeit nationaler Regelungen und der Unvollständigkeit internationaler bzw. supranationaler Vorgaben.

**Neuerungen**

Das Reihengeschäft wird nun auch auf europarechtlicher Ebene abschließend, wie oben definiert. Insgesamt folgt der Art. 36a MwStSyst-RL im Wesentlichen der in Österreich bereits angewandten Methodik. Grundsätzlich wird die bewegte Lieferung an denjenigen ausgeführt, der die Warenbewegung veranlasst. Davon abweichend wird nun dem Zwischenhändler ein Zuordnungswahlrecht eingeräumt.

Dieser hat die Möglichkeit, die Zuordnung der bewegten Lieferung durch sein Verhalten zu beeinflussen. Wenn der Zwischenhändler die Lieferung veranlasst, geht die bewegte Lieferung prinzipiell an ihn. Tritt der Zwischenerwerber allerdings mit der UID-Nr. des Abgangslandes auf, ändert sich der bewegte Umsatz. In diesen Fällen ist jener Umsatz bewegt, den der Zwischenerwerber an den nächsten Erwerber der Reihe erbringt.

**Beispiel mit drei Unternehmen: siehe Abbildung 2**

**Fazit:**

Die Neuregelung ist nur in jenen Fällen geeignet Rechtssicherheit herzustellen, in denen der Zwischenerwerber den Transport veranlasst. In den übrigen Fällen gibt es weiterhin keinen einheitlichen Rechtsbestand. Wenn der erste oder der letzte Abnehmer den Transport veranlasst, ist die bewegte Lieferung weiterhin anhand der herrschenden Judikatur zu ermitteln. Hauptstreitpunkt bleibt die Feststellung, in welchem Land die Verfügungsmacht an den letzten Abnehmer übertragen wurde. Insgesamt kann in Art 36a (RL 2006/112/EG) eine Verbesserung der Rechtssicherheit erblickt werden. Eine allumfassende Regelung für alle Konstellationen des Reihengeschäftes (zumindest im innergemeinschaftlichen Bereich) wäre wünschenswert.

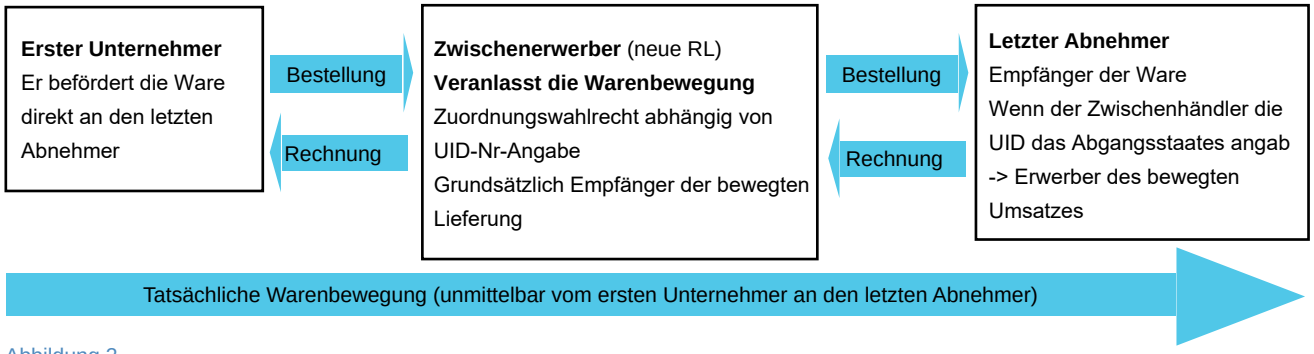


Abbildung 2

andreas.zisler@moorestephens.at

# Tschechien: Warenhandel zwischen EU-Mitgliedsstaaten in Bezug auf Quick Fixes

**Die Maßnahmen zur Schnellabhilfe oder Quick Fixes haben zum Ziel, die Regeln für die B2B-Warengeschäfte innerhalb der EU zu vereinheitlichen. Tschechien hat bereits mit der Implementierung der EU-Legislative in Bezug auf Quick Fixes ins tschechische UStG begonnen. Grundlegende Veränderungen gegenüber der gegenwärtigen Regelung in Tschechien werden der Warenumgang bezüglich der Konsignationslager erfahren. Die anderen Änderungen spezifizieren meistens nur die bereits bisherige Praxis.**

Laut der RICHTLINIE (EU) 2018/1910 DES RATES und DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1912 DES RATES (nachfolgend „Europäische Legislative" genannt) sind Quick Fixes **für folgende Bereiche anzuwenden:**

a) Konsignationslager,
b) Zuschreibung der Beförderung bei Reihengeschäften,
c) Überprüfung der USt.-IdNr. des Abnehmers mittels des Mehrwertsteuerinformationsaustauschsystem (MIAS, englisch VIES)
d) Nachweisen der USt-Befreiung bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen.

Nachstehend führe ich einen Vergleich des jetzigen Standes an, **der mindestens bis zum 31.12.2019 gelten wird,** und des Standes ab 01.01.2020.
Am Anfang möchte ich darauf hinweisen, dass nach der bisherigen Praxis auch im Falle, dass sich die Implementierung von Quick Fixesin das tschechische UStG verzögert, der tschechische Steuerpflichtige von der unmittelbaren Anwendbarkeit der Europäischen Legislative Gebrauch machen kann.

**Konsignationslager**

Im gegenwärtigen UStG-Wortlaut gibt es nur einen kurzen Absatz, der diese Problematik behandelt. Über die Auslegung dieser Bestimmung und die Verwaltungspraxis wurden sich die Vertreter von Steuerberatern und der Finanzverwaltung bei der regelmäßigen Verhandlung des Koordinierungsausschusses im Jahre 2004 einig. **Laut dieser Auslegung (vereinfacht gesagt):**

- ist dieses Verfahren nur in dem Fall anzuwenden, dass der Abnehmer der verbrachten Ware vorher bekannt ist und dieser Abnehmer eine tschechische USt.-Id.Nr. für Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels in Bezug auf die USt hat;
- die Fiktion der Warenanschaffung aus einem anderen Mitgliedsstaat beginnt bereits zum Zeitpunkt der Waren-einlagerung in das tschechische Lager;
- die nachfolgende Warenabnahme von diesem konkreten Abnehmer aus dem tschechischen Lager gilt aus Sicht der Umsatzsteuer als eine steuerfreie Leistung;
- der Zeitpunkt der Durchführung der steuerpflichtigen Leistung bei der Warenanschaffung aus der EU richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen, d.h.: (a) zum Tag der Rechnungsausstellung (d.h. Beleg über die Warenverbringung), oder (b) zum 15. Tag im Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Ware verbracht wurde, sofern die Rechnung nach diesem Tag ausgestellt wurde;
- für die zurückgesandte Ware in denselben EU-Staat, aus dem die Ware ursprünglich verbracht wurde, ist eine Gutschrift auszustellen.

**Die o. a. Auslegung wird ab 01.01.2020 nicht mehr gültig sein.** Laut der vorbereiteten UStG-Novelle sollte ab Neujahr dann die Europäische Legislative hinsichtlich dieser Problematik in der nicht abgeänderten Fassung gültig werden.
**Kurz und bündig wieder (ausführlicher hier):**

- dieses Verfahren ist von dem Lieferanten, der zur USt für innergemeinschaftliche Leistungen im Ausland registriert ist, nur in dem Fall anzuwenden, wenn der tschechischer Abnehmer der verbrachten Ware vorher bekannt ist und dieser Abnehmer eine USt.-Id.Nr. für Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels in Bezug auf die USt hat;
- die Warenverbringung im Konsignationslagermodus hat der Lieferant in der zusammenfassenden Meldung auszuweisen. Die Lieferanten und Abnehmer müssen ferner Aufzeichnungen für USt-Zwecke nach der Europäische Legislative führen;
- die Warenanschaffung aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat wird der jeweilige Abnehmer in der tschechischen USt-Erklärung erst zum Tag der Warenabnahme aus dem Lager, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach der Wareneinlagerung ausweisen;
- bei der Verletzung der Bedingungen (Warenabnahme von einem anderen Abnehmer, Zurücksendung in einen anderen Mitgliedsstaat als den ursprünglichen, Warenvernichtung, Nichtabnahme der Ware von dem jeweiligen Abnehmer binnen der genannten Frist) nimmt der ausländische Lieferant die Warenverbringung in Tschechien vor.

Lesen Sie mehr.

petr.linx@moorestephens.cz

# Slowakei: Neues System der Mehrwertsteuer auf EU-Niveau zur Verbesserung des grenzübergreifenden Handels in ausgewählten Bereichen („Quick Fixes“)

**Gegen Ende des Jahres 2018 hat die Europäische Kommission den Entwurf von vier sog. schnellen Lösungen in Bezug auf die Mehrwertsteuer genehmigt, die am 01.01.2020 wirksam werden sollen und von Bedeutung für Gesellschaften sind, die mit Ware auf internationalem Niveau handeln. Diese geplanten schnellen Lösungen hatten die Mitgliedsstaaten der EU mit dem Ziel angefordert, die alltägliche Funktionsweise des gegenwärtigen Mehrwertsteuersystems zu verbessern. Diese Lösungen betreffen folgende Bereiche:**

- Vereinfachung des Modus Call-off stock
- Identifikationsnummer für Mehrwertsteuer
- Kettengeschäfte
- Nachweis des Warentransports zwischen den Mitgliedsstaaten

**Call-off stock**

Die erste schnelle Lösung bezieht sich auf die Mehrwertsteuer bei der Verlagerung von Ware im System Call-off stock in ein sog. Konsignationslager in einem anderen Mitgliedsstaat und ist zur Lieferung für einen einzigen zuvor festgelegten Kunden bestimmt. Die Vereinfachung besteht darin, dass die Regelung Call-off stock eine Lieferung in dem Mitgliedsstaat darstellt, in dem der Warentransport beginnt und einen Erwerb der Ware in dem Mitgliedsstaat, in dem der Warentransport endet und in dem sich das Warenlager befindet. Es wird verhindert, dass der Lieferant eine separate Transaktion hat – Verlagerung der Ware in einen anderen Mitgliedsstaat mit der Pflicht, sich im Mitgliedsstaat des Erwerbs der Ware zu registrieren. Bedingung für die Möglichkeit, das sog. Call-off stock geltend zu machen, ist, dass beide beteiligten Parteien dieser Transaktion besteuerbare Personen sind.
Gegenwärtig ist diese Möglichkeit nicht obligatorisch für alle Mitgliedsstaaten, was eine Uneinheitlichkeit und ein Hindernis bei der Anwendung der Vereinfachung darstellt.

**Mehrwertsteuernummer als sachliche Anforderung**

Für die Befreiung von der Steuer bei der Lieferung von Ware in einen anderen Mitgliedsstaat wird die Mehrwertsteuernummer des Erwerbers eine wesentliche materiellrechtliche Bedingung darstellen. Ab 01.01.2020 wird es nur dann möglich sein, eine Befreiung von der Mehrwertsteuer geltend zu machen, falls der Kunde dem Lieferanten die gültige Mehrwert-steuernummer gemäß VIES mitgeteilt hat, die ihm ein anderer Mitgliedsstaat als derjenige zugeteilt hat, in dem der Warentransport beginnt. Falls der Lieferant keine gültige Mehrwert-steuernummer anführt, wird es nicht möglich sein, einen nullwertigen Mehrwertsteuersatz geltend zu machen.

**Kettengeschäfte**

Die revidierte Richtlinie über die Mehrwertsteuer wird eine individuelle Verordnung für Kettentransaktionen enthalten. Die Einführung der einzelnen Kriterien und legislativen Verbesserungen mit dem Ziel der Vereinfachung und Harmonisierung der Regelungen für die Mehrwertsteuer zur Beurteilung von Kettengeschäften. Die Kriterien dienen zur Festlegung, in welcher Lieferung der Kettentransaktion der Warentransport stattfindet.

Lesen Sie mehr.

martin.kino@bdrbb.sk

**MOORE STEPHENS in Central Europe**

…ist ein Teil des internationalen MOORE STEPHENS Netzwerkes. Der Newsletter wird von MOORE STEPHENS Kanzleien in Salzburg (MOORE STEPHENS Salzburg und MOORE STEPHENS INTERAUDIT Wirtschaftsprüfung), in Wien (MOORE STEPHENS City Treuhand), in München (MOORE STEPHENS KPWT), in Prag (MOORE STEPHENS s.r.o.), in Bratislava (BDR, spol. s.r.o.) und in Polen (MOORE STEPHENS Central Audit Sp. z o.o.) länderübergreifend zu einem gemeinsamen Thema erstellt.

Er ist ein Beispiel für die funktionierende internationale Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerkes: Davon können auch Sie profitieren.

Ihre Partner bei MOORE STEPHENS in Salzburg überzeugen Sie gerne von der internationalen Kompetenz.

**MOORE STEPHENS in Salzburg:**

**MOORE STEPHENS Salzburg GmbH**

**MOORE STEPHENS INTERAUDIT Wirtschaftsprüfung GmbH**

Christine Eder-Wildpaner
christine.eder@moorestephens.at

Florian Eder
florian.eder@moore0stephens.at

Stefan Farnleitner
stefan.farnleitner@moorestephens.at

Herbert Huber
herbert.huber@moorestephens.at

Patrick Vilsecker
patrick.vilsecker@moorestephens.at

Peter Werner
peter.werner@moorestephens.at

Alexander Wunderlich
alexander.wunderlich@moorestephens.at

Mai 2019. Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Drucklegung unserer Kenntnis nach richtig. Wir können jedoch für etwaige Schäden, die jemandem aus einer Handlung oder durch die Unterlassung einer Handlung als Folge der hier bereitgestellten Informationen entstehen, keine Haftungen übernehmen. Veröffentlicht durch Moore Stephens s.r.o./MOORE STEPHENS Salzburg. Diese sind Mitglieder von Moore Stephens International Limited (MSIL), einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Firmen. MSIL und seine Mitgliedsfirmen sind rechtlich unterschiedliche und selbständige Rechtspersönlichkeiten.